



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

Die 25 Regierungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

liche und technisch rathgebende Behörden, alles anzugeben, wo es auf die Beförderung der Kultur, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege ankommt; Ausbildung, Einrichtung und Konsevation aller Medicinal-, Lehr- und Hülfsanstalten, Revision der Gesundheitspolizei, der Reglements und der Taxen, die Analyse der in ihrem Bezirk befindlichen Gesundbrunnen und Bäder u. s. w. sind die andern Obliegenheiten derselben.

Die Provinzen sind wieder in mehrere Bezirke getheilt, deren jedem eine Regierung vorgesetzt ist. Es sind in allen 10 Provinzen 25 Regierungen, nachdem die von Reichenbach, Berlin und Cleve aufgehoben worden sind: nämlich in Ostpreußen 2, die zu Königsberg und Gumbinnen; in Westpreußen 2, die zu Marienwerder und Danzig; in Brandenburg 2, die zu Potsdam und Frankfurt; in Pommern 3, die zu Stettin, Cöslin und Stralsund; in Schlessien jetzt 3, die zu Breslau, Liegnitz und Oppeln; in Posen 2, die zu Bromberg und Posen; in Sachsen 3, die zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt; in Westphalen 3, die zu Münster, Minden und Arnberg; in Jülich=Cleve=Berg 2, zu Cöln und Düsseldorf; in Niederrhein 3, zu Koblenz, Aachen und Trier. Eine Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 verändert die vorige Organisation der Provinzialverwaltungs=Behörden oder Regierungen. Für die ihnen untergeordneten Konsistorien bleibt die obenerwähnte Dienstinstruktion mit folgenden Abänderungen:

Das Kollegium theilt sich in 2 Abtheilungen: die eine bearbeitet unter dem Namen Konsistorium die evangelischen geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Provinzial=Schulkollegium die dem Kollegio durch jene Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 überwiesenen Unterrichts=Angelegenheiten; den Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen. Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch=geistlichen Kandidaten auch deren Ordination übertragen. Die Regierungen von außerhalb Landes dürfen

indefß Geistliche nur mit Genehmigung des Ministeriums an-
 stellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes
 her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestäti-
 gung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen
 Stelle im Staate für geeignet geachtet worden sein. Bei
 Erledigung von Superintendenturen haben die Regierungen
 sich gutachtlich gegen das Konsistorium über deren Wieder-
 besetzung zu äußern, dem auch der Vorschlag hierüber bei dem
 vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superinten-
 denten verbleibt. Die Berichte der Regierungen über Verän-
 derung der bestehenden oder über die Einführung neuer Stolz-
 gebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium gehen durch
 die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens. Die Zu-
 sammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die
 Umpfarrung von Ortschaften kann von den Regierungen nur
 unter Genehmigung des Konsistoriums angeordnet werden.
 Die Bestimmungen der Dienstinstruktion über die Wahrneh-
 mung des jus circa sacra der römisch-katholischen Kirche fin-
 den für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden,
 keine Anwendung mehr. Die Provinzial-Schulkollegien sollen
 künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten
 Schulen und der Direktoren der Schullehrerseminarien die Ge-
 nehmigung des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen haben,
 jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen
 Anweisungen, Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung
 oder Versetzung einzelner Individuen, nachzukommen, derselben
 auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzten vor der Wieder-
 besetzung der Stelle Anzeige zu machen. Zu ihrem Ressort
 gehört die gesammte Vermögensverwaltung und das Kassen-
 und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen
 und der Schullehrer-Seminarien, so wie auch der mit diesen
 Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs-
 und Unterrichtsanstalten, und die Verwaltung der bei vorge-
 nannten Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königl.
 Kollaturrechts.

Hinsichts der Regierungen ist festgesetzt, daß statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabtheilungen, zur schnellern Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet, und folgende Abtheilungen gebildet werden sollen: 1. des Innern; 2. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen; 3. eine Abtheilung für die Verwaltung der Domainen, der Forsten und der direkten Steuern; 4. eine für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche jedoch nur Statt findet, wo nicht Steuerdirektoren für eine ganze Provinz bestellt werden. Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Dirigenten mit dem Charakter: Ober-Regierungsrath. Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, so wie sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungskassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und wird in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erforderlich, zugezogen.

Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mitdirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten, den Regierungsräthen, den technischen Mitgliedern der Regierung und den Assessoren; ferner sind auch die Provinzial-Steuerdirektoren befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen, auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden, sie haben alsdann ein Votum; ebenso ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter gewissen Modifikationen, Anstand zu geben. In den Abtheilungen erfolgen die Beschlüsse zwar auch nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder mit Einschluß des

Vorgesetzten der Abtheilung, dem nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an dem Plenum verwiesen werden soll.

Alle in das Fach der Gesundheitspflege und Polizei, auch die thierarzneiliche, einschlagenden Angelegenheiten haben im Kollegium ein unmittelbares Organ an dem Regierungs-Medicinalrath, so wie die Kirchensachen an dem Kirchenrath, die Schulsachen an dem Schulrath, die Domainensachen an dem Domainenrath und die Bausachen an dem Baurath.

Jeder Regierungs-Bezirk zerfällt wieder in verschiedene Kreise, deren jedem ein Landrath als unmittelbare Unterbehörde der Civilverwaltung vorsteht; er wird von den Ständen des Kreises gewählt und von der Regierung bestätigt. Seine Amtsverrichtungen umfassen alle seinen Kreis betreffenden Administrations-Gegenstände, so wie die Stadt-, Land- und Gewerbepolizei, und in dieser Hinsicht sind ihm sämtliche Orts- und Kommunal-Vorsteher der Städte (mit Ausschluß derer, wo besondere Polizei-Präsidien und Direktionen sind), und die Schulzen und Richter der Dörfer untergeordnet. Ebenso der Kreis-Physikus und der Kreis-Chirurgus als die über die Gesundheitspflege des Kreises wachenden Medicinalpersonen; nur in persönlichen Angelegenheiten hängen Beide von der Regierung, und zwar von der Abtheilung des Innern ab. Preußen hatte 1828 57, Brandenburg 31, Schlesien 58, Posen 27, Sachsen 40, Westphalen 35, Jülich-Eleve-Berg und Niederrhein 63 landr. Kreise.

Das Forstwesen

steht in jedem Regierungsbezirk unter einem Oberforstmeister, welcher Mitglied des Regierungs-Kollegiums ist. Bis An-